

Satzung des Heimatvereins Großerkmannsdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Heimatverein Großerkmannsdorf e. V.**“. Sein Sitz ist Großerkmannsdorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Wirkungsbereich des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die daran bestehen, die natürlich und lokalgeschichtlich entstandene Eigenart des Ortes Großerkmannsdorf und seiner Ortsteile (Kleinerkmannsdorf, Wohnsiedlungen Rossendorf und Lerchenweg) – insbesondere nach seiner Eingemeindung in die Stadt Radeberg - zu bewahren, seine Natur zu schützen, seine Landschaft gemeinsam mit der Kommune und anderen Institutionen verantwortungsvoll zu gestalten sowie seine Kulturgüter zu erforschen und zu pflegen.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - Mitarbeit bei der Pflege der historisch gewachsenen bäuerlichen Bauweise in ihrer natürlichen Umgebung sowie deren Dokumentation;
 - Beiträge zur Erhaltung des dörflichen Charakters;
 - Erforschung der Heimatgeschichte;
 - Pflege und Erhaltung von Denkmalen;
 - Gestaltung, Pflege und Leitung der Heimatstube;
 - Sammeln und Erschließung von Sachzeugnissen der Volks- und Wohnkultur;
 - Mitarbeit bei der Gestaltung von Heimatfesten und kulturellen Veranstaltungen;
 - Beiträge zu Planungsvorhaben bei der Gestaltung der heimatlichen Landschaft.
3. Zum Erreichen dieser Ziele nutzt der Verein
 - die öffentlichen Führungen durch die Heimatstube;
 - den „Tag des offenen Denkmals“, um kulturhistorische Werte des Territoriums zu verdeutlichen;
 - die Zusammenarbeit mit dem Kirchenchronisten;
 - die Zusammenarbeit mit den Schulen in der Umgebung zur Unterstützung einer auf Heimatkenntnis sowie auf Natur- und Umweltbewusstsein gerichteten Erziehung;
 - Gespräche mit Senioren über frühere Lebensweisen, Sitten und Gebräuche;
 - Angebote von Vorträgen über heimatgeschichtliche Themen;
 - Exkursionen zum Kennen lernen der näheren Heimat;
 - projektbezogene Arbeiten in der Heimatstube (z.B. regelmäßige Seniorenveranstaltungen, Gestaltung von Ausstellungen sowie Archivierung, Auswertung und Pflege von gesammelten Sachzeugnissen).

4. Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst Großerkmannsdorf und seine Nachbarorte.
5. Das Arbeitszentrum des Vereins ist die Heimatstube, seine wichtigsten Partner sind der Ortschaftsrat Großerkmannsdorf und die „Pestalozzi“-Mittelschule Radeberg.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - persönlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
 - körperschaftlichen Mitgliedern (juristische Personen),
 - fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen).
2. Der Beitritt als persönliches oder förderndes Mitglied wird in schriftlicher Form dem Vorstand erklärt.
3. Körperschaftliche Mitgliedschaft entsteht durch Beschluss des Vorstandes, wenn dazu ein schriftlicher Antrag vorliegt.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Heimatpflege besonders verdient gemacht haben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss sowie Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt muss dem Vorstand in Schriftform erklärt werden. Er ist nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Ausschlüsse oder Streichungen bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge. Er bemüht sich um Zuwendungen und Spenden.
2. Jedes persönliche bzw. fördernde Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die Hauptversammlung kann auf Antrag persönliche Mitglieder befristet von der Beitragszahlung befreien.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen oder Spenden, die für einen erklärten Zweck bestimmt sind, müssen ausschließlich für diesen verwendet werden.

§ 5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresberichte umfassen diesen Zeitraum.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
- der Vorstand.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. In besonderen Fällen können weitere Hauptversammlungen einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage zuvor mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand muss eine zusätzliche Hauptversammlung einberufen, wenn es 25 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Körperschaftliche Mitglieder werden durch natürliche Personen vertreten.
3. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig zur Festlegung der sich aus den Zielen des Vereins ergebenden Aufgabenstellungen, für die Wahl der Vorstandsmitglieder, für die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern, die Bestätigung von Tätigkeitsberichten und Arbeitsplänen, die Genehmigung des Finanzplanes und der Beitragsordnung sowie für die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über den Ausschluss /Streichung von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins.
4. Soll die Tagesordnung verändert werden, so müssen derartige Anträge mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Sachanträge können nur dann der Hauptversammlung zum Beschluss vorgelegt werden, wenn diese beim Vorsitzenden acht Tage zuvor schriftlich vorliegen. Diese sind den Mitgliedern vor der Hauptversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, für Satzungsänderungen oder Ausschlussverfahren ist jedoch eine Anwesenheit von 25 % der Mitglieder notwendig. Ausgenommen davon § 9 (1).
6. Beschlüsse der Hauptversammlungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Ausgenommen davon bleibt § 9 (1).
7. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vereinsmitglied geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter unterschrieben zu bestätigen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins hat drei bis fünf Mitglieder, er besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß BGB § 26. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist. Er ist gleichzeitig Schriftführer. Eine Zuwahl von zwei Beisitzern ist bei Bedarf möglich.
2. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und beschließt zwischen den Hauptversammlungen über alle vorliegenden Obliegenheiten.

3. Der Vorstand wird mindestens zwei Mal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder erforderlichenfalls von einem dazu gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse wird eine Niederschrift anzufertigen. Die Vorstandssitzungen sind frei für alle Vereinsmitglieder.
5. Alle zwei Jahre erfolgt die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden in der Hauptversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder nur eine zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufene Hauptversammlung entscheiden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend und wenigstens drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
Wenn die einberufene Hauptversammlung für diesen Zweck nicht stimmberechtigt ist, kann der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier Wochen eine erneute Hauptversammlung einberufen, die über die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Kommune mit der Maßgabe, es gemeinnützig für den Unterhalt der heimatlichen Landschaft oder für die Denkmalspflege zu verwenden.

Stand vom Oktober 2013